



1. Änderungssatzung zur Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Der Markt Bruckmühl erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.) zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 25.09.2025 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Davon abweichend bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze mit 1 Stellplatz je Wohnung bei einer Wohnungsgröße bis zu 50 m² und mit 1,5 Stellplätzen je Wohnung bei Wohnungen mit einer Größe von 50,01 m² bis zu 65 m².

§ 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu eingefügt:

Die Flächen von Terrassen und Balkonen bleiben hierbei unberücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Bruckmühl, 20.05.2026
Markt Bruckmühl

Richard Richter
Erster Bürgermeister

